

Aktuelle Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer im Rahmen der COVID-19-Pandemie



Um die mit den Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Aufwände abzubilden, hat sich die Bundesärztekammer mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern aktuell u.a. auf folgende Abrechnungsmöglichkeiten verständigt.

Zu Ihrer Information:

Hygienezuschlag (Beschluss vom 7.5.2020, befristet vom 05.05.2020 bis 31.07.2020) - einmal je Sitzung ansetzbar!

- Berechnung der Nr. 245 analog zum Faktor 2,3 (EUR 14,75)
- Zusätzliche Faktorsteigerung anderer Leistungen derselben Sitzung mit der Begründung des Hygieneaufwandes nicht möglich, Auslagen sind in der Pauschale enthalten
- nur bei unmittelbarem Arzt-Patientenkontakt berechenbar

Alternativ

- Faktorsteigerung unter Berücksichtigung der Vorgaben von §5 GOÄ (muss individuell und patientenbezogen begründet werden (§12 Abs. 3 GOÄ), Auslagen sind gemäß §10 GOÄ berechnungsfähig
- Im stationären Bereich kann der Hygieneaufwand nicht gesondert berechnet werden, wenn die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach §108 SGB V erfolgt.

Längere telefonische Beratungen (befristet bis 31.07.2020):

- Wenn der Patient die Arztpraxis pandemiebedingt nicht aufsuchen kann, keine Videoübertragung zur Verfügung steht und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann, kann die Nr. 3 GOÄ je Sitzung und je vollendeten 10 Minuten bei telefonischer Erbringung bis zu viermal bis zum Faktor 2,3 berechnet werden
- Liegen die genannten Voraussetzungen vor, können bis zu vier längere telefonische Beratungen je Kalendermonat berechnet werden

Einrichtung & Abrechnung Hygienezuschlag A245

Sofern Sie den neuen Hygienezuschlag analog Nr. 245 GOÄ anwenden möchten, richten Sie bitte in Ihrem Praxis-IT-System die folgende Gebührenziffer ein:

Ziffer „A245“ – Text „analog entsprechend § 6, aufwendige Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19 Pandemie“ – als „ärztliche Leistung“ – zum „Faktor 2,3“.

Bei gewünschtem Ansatz bitten wir die Ziffer A245 in dem gültigen Behandlungszeitraum je Sitzung/Behandlungstag bei den behandelten Patienten einzutragen, damit wir diese Position mit den Abrechnungsdaten je Fall zur Abrechnung erhalten.

Zur Vermeidung von Honorarverlusten haben wir in der PVS automatische Überprüfungsregeln auf eine nicht angesetzte A245 eingerichtet. Bitte beachten Sie jedoch, dass die PVS aufgrund der unterschiedlichsten Praxis- und Fallkonstellationen eine einhundertprozentige Sicherstellung kaum gewährleisten kann und somit einen automatischen Ansatz der A245 nicht unabgestimmt durchführen kann.

Wir bitten daher um Ihre Unterstützung bei der Abrechnung durch die vorgenannte Eintragung der A245 je Sitzung/Behandlungstag.

Ihre PVS